

# Untersubventionsvertrag

zwischen

dem Schweizerischer Seniorenrat  
Hopfenweg 21, 3001 Berne

im Folgenden bezeichnet als SSR

und

dem Schweizerischer Verband für Seniorenfragen

im Folgenden bezeichnet als SVS

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG  
für die Jahre 2019-2022**

## 1 Einleitung

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Untersubventionsvertrag erfolgt gestützt auf den Subventionsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und dem Schweizerischen Seniorenrat SSR betreffend Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG für die Jahre 2019 bis 2022.

Im Übrigen stützt sich dieser Untervertrag auf dem genannten Subventionsvertrag und der beinhalteten Rechtsgrundlagen, und zwar :

- Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101),
- Art. 101<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)
- Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101)
- Richtlinien für Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101<sup>bis</sup> AHVG (RL AltOrg Stand 2017).
- Subventionsgesetz (SuG SR 616.1).

### 1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Unterorganisationen

Unter dem Namen Verein Schweizerischer Seniorenrat – Conseil suisse des aînés – Consiglio svizzero degli anziani besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SSR besteht aus den beiden Organisationen Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS und der Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz VASOS.

Diese zwei Organisationen verfolgen die gleichen Ziele wie der SSR und haben die Funktion von Dachorganisationen, welche die Vereinigungen und Rentnerverbände auf kantonaler und regionaler Ebene zusammenfassen, die etwa 200'000 Einzelmitglieder vertreten.

Diese beiden Partnerorganisationen sind in ihren Aktivitäten und ihrer jeweiligen Organisation unabhängig. Sie bestimmen jeweils 17 Delegierte für den SSR einschliesslich der beiden Co-Präsidenten des SSR.

### 1.3 Untervertragsgegenstand

Der vorliegende Untersubventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an die Partnerorganisation SVS für seine selbstgewählten Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, gestützt auf den Subventionsvertrag 2019-2022 zwischen dem BSV und dem SSR. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

## 2 Ziele (outcome und outputs) der Finanzhilfe

### 2.1 Outcome

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

#### **Ziele (Outcomes)**

Dank seiner Rolle, Positionierung und Aktivitäten trägt der SVS dazu bei, sicherzustellen, dass der SSR seinen Auftrag erfüllt und die im Subventionsvertrag 2019-2022 zwischen dem BSV und dem für SSR festgelegten Ziele auf effiziente Weise erreicht.

Der SVS erhält Unterstützung für seine Aufgaben im Zusammenhag mit seiner SSR Beteiligung, insbesondere für Forschung, Vorbereitung, Information und Delegation von Vertretern in die Gremien und Arbeitsgruppen des SSR. Dank der Verbindung zwischen den Delegierten und ihrer Basis ist der Informationsfluss in beiden Richtungen sichergestellt, und die Delegierten können ihre Rolle als Vertreter der Senioren erfüllen. Der SVS erhält keine Unterstützung für seine eigenen Stellungnahmen.

## 2.2 Erwartete Ergebnisse (outputs) und Aktivitäten

Die erwarteten Ergebnisse und konkreten Aktivitäten des SVS sind nachstehend beschrieben :

<b>Ergebnis (Outcome) A : Der SVS und seine Delegierten im SSR sind für die Weitergabe und den Transfer von SSR-Wissen an Basisorganisationen auf lokaler Ebene und umgekehrt verantwortlich.</b>			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Frist</i>	<i>Indikator / Informationsquelle</i>
1. Informationen von SVS-Delegierten an die Mitglieder über die laufenden Arbeiten in jeder Arbeitsgruppe (und anderen Gremien), Suche nach verifizierten Informationen und Informationsquellen von Mitgliedern, Anregung zur Reflexion und Teilnahme der Mitglieder	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR
2. Aktive Übermittlung von SVS-Mitgliedern an Delegierte mit Informationen, Vorschlägen, Ideen, Fragen, usw. um die Aktivitäten der Arbeitsgruppen (und anderen Gremien) zu bereichern.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR
3. Ermutigung des SVS an seine Mitglieder, sich über die sie betreffenden Themen zu informieren und zu den Überlegungen und dem Austausch innerhalb des SVS beizutragen, Informationen, die dann dem SSR weitergeleitet werden.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR
4. Koordinierungs- und Netzwerkaktivitäten (zwischen den Mitgliederorganisationen) mit dem Ziel einer breiten Beteiligung und damit der Repräsentativität der Meinungen von Senioren an den Arbeiten des SSR.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR

**Bemerkungen:**

- Der SSR ist der Vertreter der älteren Menschen. Um seine Rolle übernehmen zu können und als Experten zu funktionieren, um über die Bedürfnisse der älteren Menschen zu informieren und sensibilisieren, beispielsweise in Form von Stellungnahmen und Pressemitteilungen, muss er sich auf Informationen verlassen können über die Bedürfnisse älterer Menschen, wie sie von den Dachorganisationen und ihren Mitgliedorganisationen über die Delegierten kommuniziert werden. Diese Informationen sollten die Arbeit und die Überlegungen der Arbeitsgruppen und anderer Gremien des SSR unterstützen und die Position des SSR als Vertreter der älteren Menschen stärken und legitimieren.
- In umgekehrter Richtung, werden die Dachorganisationen und ihre Mitgliedorganisationen durch die Delegierten sowie durch Veranstaltungen wie z.B. Kongresse auf die Arbeit des SSR aufmerksam gemacht, um so den Wissenstransfer zu gewährleisten und die Überlegungen und Beteiligung von Organisationen und deren Mitglieder zu fördern.

**Ergebnis (Outcome) B : Die Dachorganisation SVS informiert seine Mitglieder über die Aktivitäten des SSR und wählt die Delegierten für die Delegierteversammlung des SSR.**

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Frist</i>	<i>Indikator / Informationsquelle</i>
1. Der SVS informiert seine Mitglieder über die Aktivitäten des SSR	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR
2. Förderung der Arbeit der SSR Delegierten, aktive Suche nach interessierten Personen, Auswahl der Delegierten.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR

**Ergebniss (Outcome) C: Die Dachorganisation SVS ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Anzahl seiner Mitglieder zu erhalten oder sogar zu erhöhen.**

<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Frist</i>	<i>Indikator / Informationsquelle</i>
1. Überwachung der Entwicklung der Mitgliederzahl und gegebenenfalls Planung spezifischer Massnahmen.	Einmal im Jahr		Statistiken und möglichen Massnahmen
2. Kommunikationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit, ins besondere über die Aktivitäten des Dachverbandes.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR
3. Gezielte Kontakte mit Senioren- und Rentnerorganisationen, die nicht Mitglied vom SVS oder der VASOS sind.	Dauerhaft		Controllingrapport an SSR

<b>Ergebniss (Outcome) D : Der jährliche Finanzbericht zeigt eine transparente Darstellung der finanziellen Situation und der Entwicklung des SVS.</b>			
<i>Aktivität</i>	<i>Zielwert (Anzahl / Häufigkeit)</i>	<i>Frist</i>	<i>Indikator / Informationsquelle</i>
1. Erstellen des Jahresabschlusses, der mindestens die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang enthält	Einmal im Jahr	Am Datum der Übermittlung des Controllingrapports an den SSR	Jahresabschluss, Bericht der Revisionsstelle
2. Gegebenenfalls, Erstellung der Kostenrechnung und Bemessungsrechnung gemäss den Bestimmungen des BSV	Einmal im Jahr	Am Datum der Übermittlung des Controllingrapport an den SSR	Kostenrechnung und Bemessungsrechnung gemäss den Bestimmungen des BSV

### **3 Subventionen**

#### **3.1 Gesamtvolumen, jährliches Kostendach**

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2019-2022 CHF 140'000.-, d.h. CHF 35'000.-pro Jahr. Die Subventionen werden für die unter Ziffer 2.2 beschriebenen Aktivitäten vergeben, um die unter demselben Punkt genannten Ergebnisse zu erzielen.

#### **3.2 Allgemeine Bestimmungen**

Der Subventionsbetrag erfolgt für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung in Form eines Gesamtbeitrags. Die Höhe darf 80% der anrechenbaren Aufwendungen der Gesamtorganisation des SSR nicht übersteigen. Es kommt eine Ausnahmeregelung gemäss Art. 12 RL AltOrg zur Anwendung. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die spezifischen Beratungsaktivitäten des SSR fast ausschliesslich durch ältere Menschen in ehrenamtlicher Arbeit getragen werden und der SSR keine veräusserbaren Leistungen erbringt.

Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung des SVS gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101bis AHVG auszuweisen.

#### **3.3 Auszahlung der Beiträge an den SVS**

Der SSR überreicht die Subvention in drei Raten in einer Frist von 30 Tage nachdem er sie selbst vom BSV bekommen hat :

Erste Rate                      Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs                      CHF 14'000

Zweite Rate                      Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs, nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen (vgl. Ziffer 5.1)                      CHF 14'000

Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch	Maximal CHF 7'000
-------------	---	-------------------

Die Beiträge sind auf folgende Konten zu überweisen :

SVS: Bank Linth 8730 Uznach  
IBAN CH59 0873 1001 2904 62025

## 4 Pflichten des SVS

### 4.1 Allgemeines

Der SVS ist als Vertragspartner des vorliegenden Untersubventionsvertrages gegenüber dem SSR verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

### 4.2 Qualität der Leistungen; Einhaltung der Richtlinien des SSR

Der SVS erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Der SVS verpflichtet sich, die möglichen Richtlinien des SSR einzuhalten.

### 4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Der SSR verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

## 5 Aufsicht und Controlling

### 5.1 Einzureichende Unterlagen

Der SVS reicht dem SSR bis spätestens am 30. April des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- Jahresrechnung des SVS, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- Reservequote für SVS;<sup>1</sup>
- eine Kostenrechnung (Kore Tool) für den SVS gestützt auf den Richtlinien des BSV;
- Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;

### 5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Der SVS reicht dem SSR bis spätestens am 31. Mai des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss zur Verfügung gestelltem Beispiel ein.

Der SSR prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit dem SVS.

Der SVS bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

### 5.3 Finanzplanung

Jeweils per 1. Dezember reicht der SVS dem SSR das Budget für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken des BSV ein.

<sup>1</sup> Die Berechnung der Reservequote erfolgt mit Hilfe des Tools „Bemessensrechnung“ auf der Basis Gesamtaufwand der Organisation im Verhältnis zum Organisationskapital.

#### 5.4 Einsichtsrecht

Das BSV kann zusätzliche Berichte verlangen. Es könnte erforderlich sein, dass der SSR, sowie das BSV direkt vom SVS Informationen über die durchgeführten Aktivitäten, die Prozesse und die getätigten Ausgaben anfordern und dass insbesondere die SVS-Buchhaltung konsultiert wird.

#### 5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Der SVS verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen.

#### 5.6 Meldepflicht

Der SVS ist verpflichtet, dem SSR wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle. Diese Informationen können dem BSV zur Kenntnis gebracht werden.

#### 5.7 Rechnungslegungsstandard

In Anbetracht der Höhe der finanziellen Subventionen, die der SVS bekommt, sind die Buchhaltungs- und Buchführungbestimmungen der Art. 957a bis 958f des Obligationsrechts<sup>2</sup> anzuwenden.

#### 5.8 Internes Kontrollsystem

Der SVS muss über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen, das an die Grösse seiner Organisation angepasst ist und mindestens das Prinzip der doppelten Kontrolle sowie eine Regelung der Unterschriften und Qualifikationen umfasst, die das Risikomanagement abdeckt. Jeder Zahlungsvorgang muss dem Prinzip der Kollektivunterschrift unterliegen.

#### 5.9 Revisionsstelle

Die Revision des SVS muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

### **6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung**

#### 6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2022.

#### 6.2 Änderungen

Der SSR und der SVS haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem SSR, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

#### 6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Untervertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Untervertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

## **7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel**

### **7.1 Sanktionsmassnahmen**

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch den SVS nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann der SSR folgende Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet der SSR die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag.

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom SSR dem SVS schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist der SVS anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom SSR schriftlich aufgehoben werden.

### **7.2 Beitragskürzungen**

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Art.10 RL ALTOrg.

### **7.3 Verfahren bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen der SSR und der SVS, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche Lösung nicht zustande, können sich die Parteien an das Schiedsverfahren des BSV wenden.

## **8 Veröffentlichung des Vertrages und Kopie an das BSV, Rechtskraft**

Der SSR publiziert diesen Vertrag auf seiner Webseite (im Intranet).

Darüber hinaus, sendet er eine Kopie des Untervertrages an das BSV gemäss dem Vertrag zwischen BSV und SSR (Zif. 4.4).

Im Zweifelsfall ist die französische Fassung des Vertrags rechtlich verbindlich.

## **9 Kontaktpersonen**

Sofern nicht anders angegeben, sind die Ansprechpartner für diesen Untervertrag vom SSR das Co-Präsidium und der Finanzbeauftragte.

Sofern nicht anders angegeben, sind die Ansprechpartner für diesen Unterauftrag vom SVS das Präsidium und der Finanzbeauftragte.

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig und unverzüglich über eine Änderung der Ansprechpartner oder deren Kontaktdaten.



## 10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Untersubventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim SSR und beim SVS.

Bern, den 13. Dezember 2018

Schweizerischer Seniorenrat (SSR)

.....  
Michel Pillonel  
Co-Präsident

.....  
Roland Grunder  
Co-Präsident

Schweizerischer Verband  
für Seniorenfragen (SVS)

.....  
Karl Vögeli  
Präsident

.....  
Fabienne Bachmann  
Vice-Präsidentin

Kopie zK : - BSV

Beilage :

- Subventionsvertrag 2019-2022 zwischen BSV und SSR, inkl. Beilagen